

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Verwaltungsökonomie, B.A.
Hochschule:	Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Standort:	Halberstadt
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.09.2020 - 31.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule sieht von der Verwendung des Profilvermerks "dual" in der Außendarstellung ab. (§ 12 Abs. 6 StAkkVO LSA)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zur Auflage:

Im Akkreditierungsbericht stellen die Gutachterinnen und Gutachter auf S. 61 fest, dass die duale Studienvariante nicht den Anforderungen von §12 Abs. 6 der StAkkVO LSA entspricht. Die Hochschule kündigt in der Stellungnahme an, künftig den Begriff "institutionelle Studienvariante" nutzen zu wollen und legt entsprechend geänderte Ordnungen und das Diploma Supplement vor. Es

sind aber alle Materialien zum Studiengang und insbesondere die Darstellung auf der Homepage der Hochschule anzupassen: <https://www.hs-harz.de/fb-verwaltungswissenschaften/>

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis:

Auf S.98 im Akkreditierungsbericht wird festgestellt, die Anerkennung von Studienleistungen anderer Hochschulen werde gemäß den Grundsätzen der Lissabon-Konvention für die Signatarstaaten der Lissabon-Konvention vorgenommen. Dies findet keine Entsprechung in der entsprechenden Prüfungsordnung und scheint ein fehlerhafter Textbaustein zu sein.